

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Stefano Seppi

Andrea Tinti

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Iwan Gasser

Rundschreiben

Nummer:

90

vom:

2022-11-03

Autor:

Andrea Tinti

An alle unsere Kunden mit Mwst.-Nummer

Steuergutschrift für neue Investitionsgüter: Erinnerung

Im folgenden Rundschreiben erinnern¹ wir an folgende zwei Beihilfen die sich auf **neue Investitionsgüter** beziehen:

- Steuergutschrift für **normale** neue Investitionsgüter (diese Beihilfe **läuft Ende 2022 aus**) und
- Steuergutschrift neue Investitionsgüter laut **Industrie 4.0**.

Die wichtigsten Eigenschaften werden hier kurz zusammengefasst.

1 Gemeinsamkeiten

1.1 Begünstigte Subjekte

Folgende Subjekte können die Steuergutschriften in Anspruch nehmen:

- im Staatsgebiet ansässige **Unternehmen** und Freiberufler (letztere nur für die normalen neuen Investitionsgüter), einschließlich
- Betriebsstätten von nicht-ansässige Subjekte

und dies unabhängig von deren Rechtsform, dem Wirtschaftszweig, dem sie angehören, ihrer Größe und der Besteuerung, also einschließlich nicht-gewerbliche Subjekte (z.B. Gebietskörperschaften) mit Bezug auf ihre gewerbliche Tätigkeit.

1.2 Begünstigte Güter

Die Steuergutschriften fördern Investitionen (Kauf oder Leasing) in neue **materielle** und **immaterielle** Investitionsgüter für in Italien gelegene Produktionsanlagen.

Ausgeschlossene Investitionen sind

- zum Teil steuerlich absetzbare Fahrzeuge²;
- Investitionsgüter mit einem Abschreibungssatz von weniger als 6,5 %³;
- Gebäude und Konstruktionen;
- andere spezifische Vermögenswerte (Pipelines, rollendes Material, Eisenbahn- und Straßenbahnausrüstung, Flugzeuge usw.)⁴;
- Tarifbezogene und unentgeltlich abtretbare Güter der Unternehmen in bestimmten Sektoren (Energie, Wasser usw.).

1 Vgl. unsere Rundschreiben Nr. 85/2016, 17/2020, 26/2020, 78/2020, 115/2020, 125/2020, 12/2021, 91/2021 und 17/2022

2 Art. 164, Abs. 1 des Einheitstextes zu den Einkommenssteuern (TUIR)

3 Gemäß Ministerialdekret DM 31.12.88

4 Im Einzelnen handelt es sich um die in Anhang 3 zum Gesetz Nr. 208 vom 28. Dezember 2015 genannten Güter

1.3 Inanspruchnahme

Genannte Steuerguthaben sind in **drei gleichen Jahresraten** aufzuteilen und durch Verrechnung über den Zahlungsvordruck F24 zu beanspruchen⁵ (ab dem Jahr der Inbetriebnahme bei „normalen“ Investitionsgütern und ab dem Jahr der Vernetzung bei Investitionen „Industrie 4.0“).

2 Steuergutschrift für „normale“ Investitionsgegenstände

Für das Steuerguthaben⁶ von **6%**⁷ der Anschaffungskosten für **normale** (d.h. welche nicht die Voraussetzungen von „Industrie 4.0“ erfüllen⁸) immaterielle und materielle und Neuinvestitionen beträgt die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten:

- 2.000.000 € (materielle Sachanlagen);
- 1.000.000 € (immaterielle Sachanlagen).

Diese Steuergutschrift läuft am 31.12.2022 aus. Es bleibt aber die Möglichkeit der „Vormerkung“, mit Auftrag d.h. Annahme der Bestellung und Anzahlung von mind. 20% der Anschaffungskosten bis 31.12.2022 und Realisierung⁹ der Investition innerhalb 30.6.2023 bestehen.

3 Steuergutschrift für Investitionen „Industrie 4.0“

Die Beihilfe gilt für Investitionen im Zeitraum 16.11.2020 bis zum 31.12.2025 (mit „Vormerkung“ innerhalb 30.6.2026).

3.1 Für neue „materielle“ Sachanlagen Industrie 4.0

Für **materielle** Neuinvestitionen laut Industrie 4.0¹⁰, welche vom 1.1.2022 **bis zum 31.12.2022** getätigt werden gilt¹¹ eine

- Steuergutschrift von **40%**¹² der Anschaffungskosten für die Investitionsquote bis zu 2,5 Millionen Euro;
- Steuergutschrift von **20%**¹³ der Anschaffungskosten für die Investitionsquote von 2,5 Millionen Euro bis zu 10 Millionen Euro;
- Steuergutschrift von **10%** der Anschaffungskosten für die Investitionsquote von 10 Millionen Euro bis zu 20 Millionen Euro.

Für materielle Neuinvestitionen laut Industrie 4.0¹⁴, welche **ab 2023 und bis Ende 2025** getätigt werden, gilt eine

- Steuergutschrift von **20%** der Anschaffungskosten für die Investitionsquote bis zu 2,5 Millionen Euro;
- Steuergutschrift von **10%** der Anschaffungskosten für die Investitionsquote von 2,5 Millionen Euro bis zu 10 Millionen Euro;
- Steuergutschrift von **5%** der Anschaffungskosten für die Investitionsquote von 10 Millionen Euro bis zu 20 Millionen Euro;
- Steuergutschrift von **5%** der Anschaffungskosten für die Investitionsquote von 10 Millionen Euro bis zu 50 Millionen für "Investitionen im Rahmen des PNRR zur Erreichung der Ziele des ökologischen Übergangs", die per Ministerialerlass festgelegt werden¹⁵.

5 Steuerschlüssel "6935" für die „normalen materiellen und immateriellen Investitionsgüter“, "6936" für die materiellen Investitionsgüter „Industrie 4.0“, "6937" für die immateriellen Investitionsgüter industrie 4.0.

6 Art. 1, Absätze 1054 und 1055 des Gesetzes 178/2020, wie abgeändert durch Art. 1, Abs. 44 Gesetz 234/2021 siehe auch unser Rundschreiben Nr. 12/2022 und 17/2022

7 10 % (bzw. 15% für *Home office*) für die im Jahr 2021 „vorgemerkten“ Investitionen

8 Sachanlagen, die nicht in den Tabellen A und B des Gesetzes 232/2016 (Haushaltsgesetz 2017) enthalten sind

9 Zustellung bzw. Übergabe (bei Verkäufen) oder Fertigstellung und Abnahme (bei Werkleistungen)

10 Güter gemäß Tabelle A des Gesetzes 232/2016 (Haushaltsgesetz 2017)

11 Gemäß Art. 1, Absätze 1056, 1057 und 1057-bis des Gesetzes 178/2020,

12 50% bei Vormerkungen des Jahres 2021

13 30% bei Vormerkungen des Jahres 2021

14 Güter gemäß Tabelle A des Gesetzes 232/2016 (Haushaltsgesetz 2017)

15 Art. 10 des DL 4/2022

3.2 Steuergutschrift für neue „immaterielle“ Sachanlagen laut Industrie 4.0

Investitionen in neue immaterielle Sachanlagen laut Industrie 4.0¹⁶ werden (bis zum jährlichen **Höchstbetrag** der Investition von **1 Million Euro**) folgendermaßen gefördert¹⁷:

- Investitionen im Zeitraum **16.11.2020 bis 31.12.2021¹⁸ und vom 1.1.2023 bis 31.12.2023¹⁹**: **20%** der Anschaffungskosten
- Investitionen im Zeitraum **01.01.2022 bis 31.12.2022²⁰**: **50 %** der Anschaffungskosten;
- Investitionen im Jahr **2024**: **15%** der Anschaffungskosten
- Investitionen im Jahr **2025**: **10%** der Anschaffungskosten.

4 Besondere Dokumentationspflichten

In den **Rechnungen** und „anderen“ Dokumenten (auch Transportdokumenten DDT) der Investitionen muss der **ausdrücklichen Hinweis** auf die **gesetzliche Bestimmung** enthalten sein. Zu diesem Zweck kann folgende Formulierung verwendet werden: *„Güter für welche das Steuerguthaben gemäß Art. 1, Absätze 1054 bis 1058 des Gesetzes Nr. 178/2020 anerkannt wird* „, oder ähnlicher Wortlaut²¹.

In Bezug auf das Steuerguthaben für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte **„Industrie 4.0“** fallen folgende zusätzliche Auflagen an²²:

- eine spezielle Mitteilung an das MISE (Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung);
- die Erstellung eines vereidigten technischen Gutachtens oder einer Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Güter die geforderten technischen Eigenschaften und die entsprechende Vernetzung an das System des Unternehmens aufweisen.

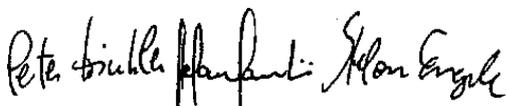
Bei Gütern mit einem Einheitswert von 300.000 € oder weniger kann das vereidigte Gutachten durch eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters ersetzt werden.

Weitere Informationen zu diesen Beihilfen finden Sie in unseren bereits veröffentlichten Rundschreiben²³.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



16 Welche in der Tabelle B des Gesetzes Nr. 232/2016 enthalten sind

17 Art. 1, Abs. 1058, 1058-bis und 1058-ter Gesetz 178/2020; Art. 21 DL 50/2022

18 Bei „Vormerkung“ bis zum 30.6.2022

19 Bei „Vormerkung“ bis zum 30.6.2024

20 Bei „Vormerkung“ bis zum 30.6.2023

21 Wie vom Art. 1, Abs. 1062 Gesetz 178/2020 vorgesehen

22 Güter gemäß Tabelle A e B des Haushaltsgesetzes 2017

23 Vor allem Rundschreiben Nr. 12/2021 und 91/2021